

#### Amlicher Teil.

57

#### An die Gemeinde-Vorstände

in Beuerbach, Bleibstadt, Born, Bremthal, Fischbach, Gös-  
roth, Grebenroth, Kemel, Kettenbach, Kesselbach, Königshofen,  
Köstel, Lindschied, Niederglabbach, Niedernhausen, Oberglab-  
bach, Oberjosbach, Rückershausen, Seihenbühl, Bodenhausen  
und Wallrabenstein.

Betrifft: Kreishundesteuer-Zugänge für  
das Rechnungsjahr 1915.

Ich erinnere an Erledigung meiner Kreisblatt-Berufung  
vom 12. Februar 1916, Arbote Nr. 39.

Fehlansätze ist nötig.

Langenschwalbach, den 6. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

#### An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Sicherstellung des Kartoffelbedarfs.

Ich ersuche um umgehende Erledigung meiner Kreisblatt-  
Berufung vom 24. v. Mts., Arbote Nr. 47. Die Gemeinden  
sind verpflichtet.

Langenschwalbach, den 6. März 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

#### An die Magistrate

und Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Mit dem weiteren Erwerb von Kartoffelmehl und Kartoffel-  
stärkemehl usw. kann nicht gerechnet werden. Ich ersuche  
daher, alle Bäcker aufzufordern, sich ausreichend mit Kartoffeln  
bis zur nächsten Ernte zu versehen.

Langenschwalbach, den 6. März 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Ch. I 1./3. 16. R. R. A.

## Bekanntmachung

betreffend

### Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Vom 1. März 1916.

(Schluß)

§ 4.

#### Beschlagnahme.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind  
beschlagnahmt. Ihre Verwendung darf nur in folgender Weise  
erfolgen:

- Verkauf und Lieferung (Versand) beschlagnahmter Bestände  
ist ohne Erlaubnischein gestattet mit Ausnahme der in  
Spalte A der Uebersichtstafel angegebenen Fälle; in diesen  
Fällen ist der Erlaubnischein vom Verkäufer bzw. Lieferer  
zu beantragen.
- Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe (einer-  
lei, ob sie zur Herstellung von anderen beschlagnahmten  
oder nicht beschlagnahmten Stoffen dienen) ist mit Aus-

nahme der in der Uebersichtstafel unter B, C und D auf-  
geführten Fälle nur auf Grund von Erlaubnischeinen ge-  
stattet; Form und Inhalt der Erlaubnischeine bestimmt  
die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuss. Kriegs-  
ministeriums. Ist auf Grund eines Erlaubnischeines ein  
beschlagnahmtes Erzeugnis entstanden, so kann dieses mit  
Ausnahme der unter Spalte B, C und D der Uebersichts-  
tafel aufgeführten Fälle nur auf Grund eines weiteren  
Erlaubnischeines verarbeitet oder verbraucht werden, es  
sei denn, daß der Erlaubnischein einen weitergehenden  
Verbrauch vorsieht.

Der Verarbeiter oder Verbraucher ist verpflichtet, bei  
unmittelbaren Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marine-  
behörden für die unter Spalte B der Uebersichtstafel ge-  
nannten Erzeugnisse einen schriftlichen Ausweis des un-  
mittelbaren Auftrages als Beleg bei seinen Akten gemäß  
§ 6 aufzubewahren. Bei mittelbaren Aufträgen ist er  
verpflichtet, von dem Besteller eine schriftliche Erklärung  
darüber einzuholen, welcher unmittelbare Auftrag für die  
unter Spalte B der Uebersichtstafel genannten Erzeugnisse  
vorliegt (Nummer, Datum, Gegenstand des Auftrages, be-  
stellende Behörde). Auch diese Erklärungen sind als Be-  
lege gemäß § 6 aufzubewahren. Die Kriegs-Rohstoff-Ab-  
teilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann  
jederzeit jeden Verkauf, jede Lieferung, jeden Versand  
(Lagerwechsel) sowie Verarbeitung bzw. Verbrauch, soweit  
nach dieser Verordnung ein Erlaubnischein nicht erforder-  
lich ist, verbieten.

- c) Die nach § 4 a und b erforderlichen Anträge auf Aus-  
fertigung von Erlaubnischeinen sind bei der Kriegs-  
chemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Str.  
1—4 bzw. bei deren Vertrauensmännern für Verteilung  
freigegebener Chemikalien pünktlich und in der Regel auf den  
von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft herausgegebenen  
Vordruck einzureichen. Die Erlaubnischeine werden in  
der Regel für eine Gültigkeitsdauer von zwei Monaten  
aufgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des der Er-  
laubnisperiode vorangehenden Monats der Kriegschemikalien  
Aktiengesellschaft bzw. den zuständigen Vertrauensmännern  
vorliegen.

Die Annahme von Anträgen, die nicht ordnungsmäßig  
frankiert sind, wird verweigert.

- d) Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Mengen ver-  
fällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der  
Erlaubnischein lautet, erneut der Beschlagnahme.

§ 5.

#### Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte (§ 2) sind  
spätestens bis zum 10. jedes Monats an die Kriegs-Rohstoff-  
Abteilung des Königlich Preuss. Kriegsministeriums zu melden,  
soweit sie nicht nach Spalte E der Uebersichtstafel von der  
Meldepflicht befreit sind. Die Meldungen sind jedoch nicht  
bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, sondern bei der Kriegschemi-  
kalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Str. 1—4, ein-  
zureichen. Außerdem sind von den Firmen, denen besondere  
Fragebogen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung von der Kriegschemi-  
kalien Aktiengesellschaft zugehen, die gestellten Fragen in der  
angegebenen Frist zu beantworten.

Die Annahme von Meldungen, die nicht ordnungsmäßig  
frankiert sind, wird verweigert.

Soweit die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft nicht unaufgefordert Melbescheine ausstellt, sind sie bei ihr einzufordern. Anfragen, die das Meldewesen betreffen, sind ausschließlich an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft zu richten.

Eine Abschrift der Meldung ist von der meldenden Stelle zurückzubehalten, im Falle der Meldung durch die Hauptstelle (vgl. § 3) sowohl von der Haupt- wie der Zweigstelle.

Bei Verminderung der Vorräte unter die in Spalte F der Uebersichtstafel angegebenen Mengen ist einmalige Anzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, als die Bestände nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht befreit sind. Die nicht der Meldepflicht unterliegenden Mengen bleiben gemäß Uebersichtstafel beschlagnahmt.

§ 6. Lagerbuch und Belege.  
Jeder von dieser Verordnung Betroffene (nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht befreit) hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem die der Vorratsmenge und ihre Verwindung ersichtliche Verbunden mit der Lagerbuchführung ist eine Abrechnung zu richten, in der die nach §§ 4 und 5 erforderlichen und Abschriften der Meldungen leicht auffindbar aufzuheben sind.  
Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Untersuchung und die Bücher und Belege des zur Verpflichtung präsen; sie sind befugt, zur Ermittlung der Angaben Vorratsräume, in denen Gegenstände zu lagern sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu betreten und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten einzusehen.

## Uebersichtstafel.

| Klasse | Beschlagnahmte Stoffgattungen und Stoffarten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Verkauf u. Lieferung (Versand)                                                                                                                                                                                                                        | Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe. Erlaubnisscheine gestattet mit Ausnahme der in B. 1. Spalte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Menge                                                                                                      |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | A                                                                                                                                                                                                                                                     | B                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                            |
| a      | Salpetersäure (Zusatz) in reinen, unreinen und gemischten salpetersauren und salpetrigsauren Salzen von Natrium, Kalium, Calcium, Ammonium, Barium, Strontium, in reiner, unreiner (z. B. Abfallsäure) und gemischter Salpetersäure jeder Grädigkeit, mit Ausnahme von Mengen, die der Verbraucher sich selbst aus nicht beschlagnahmten Ausgangsstoffen herstellt, sofern die monatliche Gesamtmenge der Erzeugung aller Arten dieser Stoffgattung kleiner ist als 75 kg. Salpetersäure (Zusatz). | Verkauf u. Lieferung im Inland ist ohne Erlaubnisschein gestattet mit Ausnahme der unter c und d angegebenen Fälle; für Verkauf und Lieferung in das Ausland (einschl. der besetzten feindlichen Gebiete) ist stets ein Erlaubnisschein erforderlich. | Ohne Erlaubnisschein ist gestattet (unter Einhaltung der Sonderbestimmung zu E) Verarbeitung und Verbrauch                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Ohne Erlaubnisschein ist gestattet (unter Einhaltung der Sonderbestimmung zu E) Verarbeitung und Verbrauch |
| b      | Toluol (Zusatz) in rohem, gereinigtem, reinem Toluol. Wegen der toluolhaltigen Rohstoffe und des Zwanges zur Toluolgewinnung wird auf die „Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe“ verwiesen.                                                                                                                                                                                                                                   | —                                                                                                                                                                                                                                                     | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern u. Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestimmlicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper ausführen; (der Verbrauch entfallender stoffhaltiger Zwischen- und Nebenerzeugnisse zu anderen als den hiergenannten Zwecken ist nur auf Grund eines Erlaubnissescheines gestattet); | 1 kg. pro Tag                                                                                              |
| c      | Japankampfer (Zusatz) in Japankampfer jeder Aufbereitung, Reinheit und Form, gleichgültig, wo die Aufbereitung stattgefunden hat.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Verkauf u. Lieferung von Japankampfer ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet, falls die monatliche Gesamtmenge mehr beträgt als 0,5 kg. Kampferinhalt                                                                                      | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern u. Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestimmlicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- u. Leuchtkörper und Arzneimittel ausführen;                                                                                                                                                           | 0,05 kg. pro Tag                                                                                           |
| d      | Glycerin (Zusatz) in reinem, unreinem und gemischtem Glycerin mit 20 v. H. und mehr Reingehalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Verkauf u. Lieferung von Glycerin ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet, falls die monatliche Gesamtmenge mehr beträgt als 1 kg. Glycerininhalt.                                                                                          | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern u. Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestimmlicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- u. Leuchtkörper ausführen; für andere militärische Zwecke ist von der bestellenden Behörde die Unersegligkeit zu bescheinigen;                                                                        | 0,1 kg. pro Tag                                                                                            |
| e      | Schwefel (Zusatz) in Schwefel und Schwefelsäure aller Art, in Zinkblende, in schwefeliger Säure, in reiner, unreiner z. B. Abfallsäure) und gemischter rauchender u. wasseriger Schwefelsäure jeder Grädigkeit.                                                                                                                                                                                                                                                                                    | —                                                                                                                                                                                                                                                     | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern u. Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestimmlicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- u. Leuchtkörper und Arzneimittel ausführen;                                                                                                                                                           | 50 kg. pro Tag                                                                                             |
| f      | Chlor (Zusatz) in flüssigem u. gasförmigem Zustand, in Chlorkalk, in Lösungen von unterchloriger Säure und ihren Salzen, in reinen, unreinen und gemischten chlorsauren u. überchlorsauren Salzen von Kalium, Natrium, Ammonium, Barium.                                                                                                                                                                                                                                                           | —                                                                                                                                                                                                                                                     | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern u. Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestimmlicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Kampfs-, Arznei- und Desinfektionsmittel ausführen;                                                                                                                                                                                | 25 kg. pro Tag                                                                                             |
| g      | Aus a-f gefertigte Kampfmittel, wie Pulver, Sprengstoffe usw. aller Art mit Ausnahme von folgenden vorräthigen oder aus freigegebenen Stoffen hergestellten Erzeugnissen: Jagd-, Scheiben- und Treibpulver, Zündschnüren, Zündhütchen, auch in leeren Patronenhülsen, Flobert- und Revolvermunition.                                                                                                                                                                                               | —                                                                                                                                                                                                                                                     | den Militär- oder Marinebehörden und den von diesen unmittelbar beauftragten Stellen,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | —                                                                                                          |

Frankfurt a. M., den 1. März 1916.

# Der Weltkrieg.

## Ein Ultimatum Deutschlands an Portugal.

\* Bukarest, 7. März. (Zens. Bln.) Eine anderweitig noch nicht bestätigte Depesche aus Malta meldet, Deutschland habe ein Ultimatum an Portugal gestellt mit der Aufforderung, binnen 48 Stunden die beschlagnahmten Schiffe freigegeben.

\* Berlin, 6. März. (Zens. Bln.) Die Antwort der portugiesischen Regierung soll, wie wir hören, noch nicht in Berlin eingetroffen sein. Bestätigt sich aber die über Genf kommende Zeitungsmeldung, daß man in Lissabon nicht nachgeben gedenkt, dann wird sich die Lage schnell zuspitzen. Unter Regierung kann und wird sich das unter keinen Umständen

den gefallen lassen. Es handelt sich um einen flagranten Rechtsbruch, den hinzunehmen sich mit der Würde eines Staates vereinbaren läßt.

\* Zürich, 5. März. (Zens. Bln.) Aus Lissabon wird gemeldet, daß dort der Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Deutschland erwartet wird. Die Deutschen ziehen ihre Gelder von den Banken zurück. Zahlreiche deutsche Familien sind aus Portugal bereits abgereist.

\* Dem „Lokal-Anzeiger“ zufolge dauert der Auszug der Deutschen aus Lissabon an. Der deutsche Konsul hat 800 Bilette nach Madrid für seine Landsleute gelöst.

\* Zur Lage im Westen sagt der militärische Mitarbeiter der „Vossischen Zeitung“: Wir stehen zurzeit in Erwartung eines großen strategischen Gegenstoßes der Franzosen. Dieser muß und wird kommen.

## Explosion eines Pariser Forts.

\* Paris, 5. März. (W.T.B. Nichtamtlich.) In der Double-Couronne-Pulverfabrik in Balcarneure ereignete sich eine heftige Explosion. Bis 2 Uhr nachmittags waren 45 Tote und 250 Verletzte festgestellt. Ein vorbeifahrender Straßenbahnwagen wurde durch die gewaltige Explosion umgeworfen, von seinen 32 Insassen sind viele verletzt. Umhergeschleuderte Mauerstücke richteten an den Häusern der Umgegend großen Schaden an. Die Fensterscheiben gingen in Trümmer. Ein ungeheurer Trichter im Erdboden bezeichnet die Stelle, wo die Explosion stattfand. Nach einer späteren Meldung ist Double-Couronne ein Fort, das als Munitionslager benutzt wird.

\* Amsterdam, 6. März. (Zens. Bln.) Nach den vorläufigen Feststellungen kamen 200 Personen ums Leben. Die Zahl der Verletzten ist weit größer. Das Fort Double-Couronne war seit Kriegsausbruch als Munitionsfabrik im größten Stile eingerichtet, in der vor allem Pulver hergestellt wurde. Die Fabrikanlagen sind vollständig vernichtet.

\* Zu der Explosionskatastrophe bei Paris geben die Morgenblätter eine Version der „Kölnischen Zeitung“ wieder, nach der sich annehmen lasse, daß das Fort Double-Couronne größtenteils in die Luft geschoßen sei. Die Umgebung des Forts biete einen trostlosen Anblick. Man sollte glauben, daß ein katastrophaler Sturm darüber hinwegfegte, der Häuser in Trümmer legte, Bäume entwurzelte und ungeheure Steinblöcke weit hin schleuderte.

\* Zürich, 6. März. (Zens. An.) Nach Schweizer Blättern ruft ein Erlaß des Zaren in ganz Rußland, ausgenommen das Kaukasus- und das Amurgebiet, die Jahrgänge 1916 bis 1908 der Reichswehr 2. Aufbots ein.

\* Bukarest, 6. März. (Zens. Bln.) „Adeverul“ schreibt: Im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Unterseeboote im Schwarzen Meer erlitt die russische Flotte bedeutende Verluste. Die Zensur verbietet die Veröffentlichung aller Schiffsverluste. Die zunehmende Hemmung des Verkehrs droht, die Verproviantierung der bessarabischen Truppen zu gefährden.

## Bermischtes.

\* Königsberg, 6. März. (Zens. Frlf.) Nach den jetzt abgeschlossenen Feststellungen sind beim Russeneinfall in Ostpreußen verloren gegangen: 135 000 Pferde, 250 000 Rinder, 200 000 Schweine, 600 000 Hühner, 30 000 Schafe und 10 000 Ziegen.

## Ein Schiffsunglück an der brasilianischen Küste.

\* London, 9. März. (W.T.B. Nichtamtlich.) Bloys meldet aus Santos vom 6. März: Der spanische Dampfer „Principe de Asturias“ ist gestern früh drei Meilen östlich von der Insel San Sebastian auf einen Felsen gelaufen und binnen fünf Minuten gesunken. 36 Mann von der Besatzung und 57 Passagiere sind von dem französischen Dampfer „Bego“ nach Santos gebracht worden. 338 Passagiere und 107 Mann von der Besatzung werden vermißt. Der spanische Dampfer „Principe de Asturias“ befindet sich an der Unglücksstelle. „Principe de Asturias“ war auf der Fahrt von Barcelona nach Buenos Aires und hatte das Palmas am 26. Februar verlassen.

| Er-<br>g.                                                                                                                                                                                                       | Sonderbestimmung                                                                                                                                                        | Ausnahme von<br>der Meldepflicht |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| E                                                                                                                                                                                                               | F                                                                                                                                                                       |                                  |
| Für folgende Arbeits-<br>gänge, auch wenn es sich<br>um Aufträge der<br>deutschen Militär- oder<br>Marinebehörden nach<br>Spalte B handelt, ist<br>jedes ein Erlaubnischein<br>erforderlich                     | Nicht meldepflichtig<br>(aber beschlagnahmt)<br>sind Vorräte deren<br>Gesamtmenge aller<br>Arten einer Stoff-<br>gattung am 1. eines<br>jeden Monats kleiner<br>ist als |                                  |
| Bearbeitung von be-<br>schlagnahmten salpeter-<br>sauren Salzen in andere<br>beschlagnahmte salpeter-<br>saure Salze oder in<br>Salpetersäure                                                                   | 75 Kg Salpeter-<br>stickstoff<br>(Inhalt)                                                                                                                               |                                  |
| —                                                                                                                                                                                                               | 20 Kg Toluol<br>(Inhalt)                                                                                                                                                |                                  |
| —                                                                                                                                                                                                               | 20 Kg Kampfer<br>(Inhalt)                                                                                                                                               |                                  |
| Erzeugung von<br>destilliertem Glycerin<br>jeder Art mit Ausnahme<br>von Dynamitglycerin                                                                                                                        | 50 Kg Glycerin<br>(Inhalt)                                                                                                                                              |                                  |
| Bearbeitung v. Schwe-<br>fel, Schwefelkies u. Zink-<br>blende in rauchende und<br>wässrige Schwefelsäure;<br>Herstellung von schwefel-<br>saurem Ammoniak, Rei-<br>nigen v. Benzol, Toluol<br>und Solventnaphta | 1500 Kg Schwefel<br>(Inhalt)                                                                                                                                            |                                  |
| Bearbeitung von gas-<br>förmigem und flüssigem<br>Chlor                                                                                                                                                         | 125 Kg Chlor                                                                                                                                                            |                                  |

Maralkommando  
Armeekorps.

## Meldung der obersten Heeresleitung.

W.E.B. Großes Hauptquartier, 7. März. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Kleinere englische Abteilungen, die gestern nach starker Feuertvorbereitung bis in unsere Gräben nordöstlich von Vermelles vorgebrungen waren, wurden mit dem Bajonett wieder zurückgeworfen.

In der Champagne wurde in überraschendem Angriff östlich von Maison de Champagne unsere Stellung zurückgewonnen, in der sich die Franzosen am 1. Februar festgesetzt hatten. 2 Offiziere, 150 Mann wurden dabei gefangen genommen.

In den Argonnen schoben wir nordöstlich von La Chalabre im Anschluß an eine größere Sprengung unsere Stellung etwas vor.

Im Maasgebiet fristete das Artillerief Feuer westlich des Flusses auf, östlich davon hielt es sich auf mittlerer Stärke. Abgesehen von Zusammenstoßen von Erkundungsgruppen mit dem Feinde, kam es zu Nahkämpfen nicht.

In der Woëvre wurde heute früh das Dorf Fresnes mit stürmender Hand genommen. In einzelnen Häusern am Westrand des Ortes halten sich die Franzosen noch; sie büßten über 300 Gefangene ein.

Eines unserer Lustschiffe belegte nachts die Bahnanlagen von Bar-le-Duc ausgiebig mit Bomben.

Westlicher Kriegsschauplatz

und

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

Oberste Heeresleitung.

## Verloren

am Sonntag kurz vor Station  
Laufenfelden am Wald

**Belzboa [Stis].**

Gegen gute Belohnung ab-  
zugeben 325

Oberförsterei Erlenshof.

**Beitungsmafula tur**

zu haben in der Expedition

Suche sofort 2 trachtige

**Schweizer**

**Saannenziegen.**

Näheres 326

Wirth Schauf, Wirt,  
Wiesbaden, Dohheimerstr. 146.

**Kirchliche Anzeige**

für Donnerstag, 9. März,

Abends 8 Uhr:

Kriegs- und Pensions-Andacht.

Herr Pfarrer Rumpf.

## Büdinge

sind noch zu haben im Lazarett „Continental“, die 3.25 Mark.

## Holzversteigerung.

Donnerstag, den 9. März cr., Vormittags 9 Uhr,  
kommen im Bärstädter Gemeindevwald

Distrikt Eisenehand

1 Bärchenstamm von 0,45 Hm.,

40 Rm. Eichen-Kastanien (1,80 m lang),

228 " " Brennstümpel,

122 " Buchen-Scheit,

228 " " Knüppel,

2 " Fichten-Rollschicht,

3 " Kiefern Knüppel,

8690 Stück Buchen-Wellen

zur Versteigerung.

Zusammenkunft am Bientopf (Wegweiser).

Bärstadt, den 4. März 1916.

Der Bürgermeister:  
Schneider.

312

## Holzversteigerung.

Mittwoch, den 15. März, Vormittags 9 Uhr,  
Distr. 13 Hallerbell

Eichen: 16 Rm. Knüppel, 130 Wellen.

Buchen: 306 Rm. Scheit und Knüppel,  
3220 Wellen.

Kemel, den 6. März 1916.

323

Lang, Bürgermeister.

## Holzversteigerung

Samstag, den 11. März, Mittags 1 Uhr anfangen  
kommen im hiesigen Gemeindevwald,

Distr. Hirtenwiesergraben

337 Rm. Buchen-Knüppel,

34 " " Scheit,

4330 Stück " Wellen,

3 Eichen-Stämme 1,10 Hm.,

zur Versteigerung.

Bemerkt wird, daß das Holz zum größten Teile direkt  
der Scheidertalstraße liegt. Anfang bei Nr. 321.

Hennethal, den 6. März 1916.

Der Bürgermeister:  
Ender.

324

## Todes- Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, heute Morgen 9 Uhr, nach kurzem Leiden, wohl-  
vorbereitet durch den Empfang der hl. Sakramente, unsere liebe Schwester, Schwägerin und Tante

**Frau Luise Josef Salz Ww.,**

geb. Herber,

im 79. Lebensjahre, zu sich zu rufen.

Bangenschwalbach, den 6. März 1916.

**Die trauernden Hinterbliebenen.**

In deren Namen:

Frau **C. Sottocasa Ww.**, geb. Herber.

Die Beerdigung findet Donnerstag nachmittag 4 Uhr vom Trauerhause, Brunnenstr. 7, aus statt.

Die feierlichen Exequien werden Donnerstag vormittag 7 1/4 Uhr in der Rottkirche gehalten.

321